3. Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel

<u>Hinweis:</u> Allgemein einzuhaltende Bestimmungen für das ÖPUL 2015 – siehe Erläuterungsblatt „Allgemeine Bestimmungen im ÖPUL 2015“

Es muss mit allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes teilgenommen werden.

Förderungsvoraussetzungen:

- Verpflichtende Teilnahme an der Maßnahme „Umweltgerechte und biodiversitätsfördernde Bewirtschaftung“.

- Verzicht auf den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf allen Ackerfutter- und Grünlandflächen des Betriebes. Zulässig sind Pflanzenschutzmittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind, sowie die Beizung von Saatgut und die Einzelpflanzenbehandlung.

- Verzicht auf die Ausbringung stickstoffhaltiger Düngemittel auf allen Acker-, Grünland-, Wein- und Spezialkulturflächen des Betriebes. Zulässig sind jene stickstoffhaltigen Düngemittel, die gemäß EU-Verordnung 834/2007 zugelassen sind.

- Verzicht auf Kauf und Lagerung von in dieser Maßnahme unzulässigen Betriebsmitteln.

- Einhaltung von Bedingungen im Zusammenhang mit der Umsetzung der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie) bzw. der Vogelschutz-Richtlinie.

- Einhaltung der einschlägigen Mindestanforderungen für die Ausbringung von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln.

- Für „Bodengesundungsflächen Acker“ gelten folgende Regelungen:
  - Mindestbewirtschaftungskriterium: gepflegte (mindestens einmal pro Jahr gehäckselte oder gemähte) Gründecke
  - Anlage einer Begrünung bis spätestens 15. Mai
  - Flächenumbruch frühestens ab 15. September des zweiten Jahres (nach zweimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
  - Flächenrotation spätestens im zweiten Jahr nach dem Anlegungsjahr (nach dreimaliger aufeinanderfolgender Beantragung im Mehrfachantrag-Flächen)
  - Verzicht auf Futternutzung (Beweidung oder Verbringung des Mähguts von der Fläche sowie Drusch/Körner- bzw. Samenernte nicht erlaubt)
  - Verzicht auf Düngung und den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln auf der Bodengesundungsfläche
  - Bodengesundungsflächen im Rahmen der Maßnahme „Einschränkung ertragssteigernder Betriebsmittel“ unterliegen nicht der Grünlandwerdung
  - Die Angabe im Mehrfachantrag-Flächen erfolgt mit einem eigenen Code
  - Bodengesundungsflächen können nicht für die Maßnahme „Begrünung von Ackerflächen – Zwischenfruchtanbau“ anerkannt werden, da Zwischenfrüchte aktiv anzulegen sind und anschließend eine Hauptkultur angebaut werden muss

  - **Hinweis zur Prämiengewährung:**
    - Bodengesundungsflächen > 25 % der Acker-fläche und Bodengesundungsflächen auf Dauer-/Spezialkulturen sind nicht förderfähig.
    - Keine Prämiengewährung auf stillgelegten Flächen oder Flächen mit Düngeverbot.

Prämiensätze:

Maßnahme	Details	Prämie in EURO/ha
Grünland einschließlich Ackerfutter	Betrieb < 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutterfläche	0
	Betriebe ≥ 0,50 RGVE/ha Grünland- und Ackerfutterfläche	60
Ackerflächen (ohne Ackerfutterflächen)	Inkl. Bodengesundungsflächen Acker bis max. 25 % der Ackerfläche und Kulturen im geschützten Anbau auf Acker	60
Dauerkulturen	Obst, Wein, Hopfen	60
	Bodengesundung	0